

Aus dem Inhalt

Alle Steuerzahler

Kein Steuerrabatt bei Barlohnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein	3
Solidaritätszuschlag verfassungskonform	3
BGH: Globalzession ist grundsätzlich insolvenzfest	3
Firmen-Kfz: Nutzung für andere Einkunftsarten	4
KV-Beiträge greifen auch bei Direktlebensversicherung	4
Abschaffung des Abzugs privater Steuerberatungskosten verfassungswidrig?	4
Vererbbarkeit des verbleibenden Verlustvortrages nach § 10d EStG ist nicht mehr möglich	4
Steuerlicher Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen muss verbessert werden	6
Einheitliche Leistung von Bauleistung und Grundstückslieferung: Umsatzsteuerfreiheit und Doppelbelastung	8

Steuern

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	5
Ab 2008 ist die Gewerbesteuer die dominierende Unternehmensteuer	7

Sozialversicherung

Unterschätztes Thema: Die Künstlersozialabgabe	3
--	---

Unternehmen

„Gespaltene Beitragspflicht“ der Gesellschafter eines geschlossenen GbR-Immobilienfonds	6
Unwirksame Einlagenzahlung an eine Komplementär-GmbH zwecks Darlehensgewährung an KG	7
Verdeckte Gewinnausschüttung bei vertragswidriger privater Pkw-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer	8

Kommentar

Alles unklar mit der Erbschaftsteuer	5
--	---

Alle Steuerzahler

Das papierlose Büro: Effizienz- und Kostenvorteile mit steuerlichen Risiken

Ein immer größerer Anteil der geschäftlichen Korrespondenz läuft nicht mehr über den herkömmlichen Postweg. Immer mehr Nachrichten werden auf elektronischem Weg ausgetauscht. Wichtige Dokumente wie z. B. Rechnungen werden oft zusätzlich in Papierform verschickt, allerdings nutzen Unternehmen vermehrt die Möglichkeit, auch Rechnungen nur noch auf elektronischem Wege zu versenden. Auch für das unternehmerische Belegwesen bietet sich inzwischen die Möglichkeit, die Aufbewahrung von Geschäftsdokumenten in Papierform durch digitale Archivierungssysteme zu ersetzen.

Die Umstellung auf ein so genanntes papierloses Büro eröffnet dabei erhebliche Chancen. Werden unternehmerische Dokumente nicht mehr in Papierform, sondern digital aufbewahrt, führt dies nach einer Umstellungsphase zu deutlichen Effizienz- und Kostenvorteilen. Für viele Unternehmen kann die Einführung eines digitalen Erfassungs- und Archivierungsprozesses deshalb ein empfehlenswerter Schritt sein. Ein digitales Belegwesen ist besonders für solche Belege, die entweder im eigenen Unternehmen digital erstellt werden oder vom Geschäftspartner auf elektronischem Weg in digitaler Form eingehen, sehr effizient, da diese nicht mehr ausgedruckt und abgelegt werden müssen, sondern lediglich gespeichert werden. Wenn Belege nur in Papierform vorliegen, müssen diese dagegen zunächst in digitale Form gebracht werden.

Bei der Einführung eines digitalen Belegwesens ist zu berücksichtigen, dass rechtliche Anforderungen erfüllt werden müssen, die teilweise von denen an ein herkömmliches Belegwesen abweichen. Grundsätzlich gestatten dabei sowohl Handelsrecht als auch Steuerrecht unter

bestimmten Umständen die ausschließliche Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen in digitaler Form. Zu den Voraussetzungen zählen beispielsweise, dass die gespeicherten Geschäftsbriefe mit den Originaldokumenten bildlich übereinstimmen und jederzeit lesbar gemacht werden können. Werden die umfangreichen Voraussetzungen an ein digitales Belegwesen in einem Unternehmen zuverlässig erfüllt, müssen die Originalbelege in Papierform dabei nicht zusätzlich aufbewahrt und archiviert werden, was eine erhebliche Entlastung bedeuten kann.

Einer der kritischsten Punkte in Zusammenhang mit digitalen Belegen dürfte die Sicherstellung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsrechnungen darstellen. Gehen die Rechnungen auf herkömmliche Weise in Papierform ein, steht dem Vorsteuerabzug – bei Erfüllung aller formaler Anforderungen an die Rechnung – nichts im Wege.

Auch die Digitalisierung von Papierrechnungen mit anschließender Vernichtung der Originaldokumente steht dem Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht entgegen, sofern die „Grundsätze



Editorial

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2009 vorgestellt. Manche Gesetze sind wahre Sammelbecken für „kreative“ Ideen; alles was geändert werden muss, packt man in ein Gesetz, das sich im Steuerrecht schlicht „Jahressteuergesetz“ nennt. Die Motive für die beabsichtigten Änderungen des Steuerrechts sind fast so zahlreich wie die Änderungen selbst. Was sich darin findet, ähnelt einem Überraschungsei. Die Überraschungen, die Finanzminister Steinbrück diesmal bereit hält, dürften allerdings Anlass vielfältiger Diskussionen werden. Der Minister kündigt u. a. an, Steuersünder länger zu verfolgen. Angespornet durch Fälle wie die Liechtensteiner Steueraffäre soll die strafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre verdoppelt werden. Viele haben noch die Fernsehbilder vor Augen, wie der Ex-Post-Chef Klaus Zumwinkel wegen Verdachts auf Steuerhinterziehung im Morgengrauen festgenommen wurde. Empörung machte sich damals im ganzen Lande breit, dass Gutverdiener und Millionenerben ihr Geld womöglich im großen Stil am Fiskus vorbeischieben, während Normalverdiener ordentlich Steuern zahlen.

Für die eigentliche Steuerhinterziehung gilt bereits eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Wer ertappt wird, muss die vorenthaltenen Steuern samt Zinsen an den Fiskus nachzahlen. Eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist bedeutet grundsätzlich ein deutlich höheres Entdeckungs- und Strafisiko für Steuersünder. Schließlich drohen ihm zusätzlich Geld- oder Freiheitsstrafen. Damit würde Steuerhinterziehung wie eine schwere Straftat, etwa Raub, behandelt.

Es sind aber längst nicht mehr nur die Superreichen, die unter dem Verdacht stehen, ihr Geld ins Ausland und am deutschen Fiskus vorbeigeschleust zu haben. Betroffen sind auch Rentner und Aktienanleger, Sparer, Versicherungskunden oder Hausbesitzer. Steuerhinterziehung – sowohl die vorsätzliche wie auch die unabsichtliche – ist inzwischen ein Massenphänomen geworden. Den einen ist vielleicht gar nicht klar, dass sie als Steuersünder gelten. Den anderen, die bewusst gehandelt haben, ist eventuell noch nicht klar, mit welchen Strafen sie demnächst zu rechnen haben. Der Gesetzgeber muss sich allerdings fragen lassen, ob er zur Erreichung des Ziels einer größeren Steuergerechtigkeit wirklich auf die richtigen Instrumente setzt. Ein übersichtlicheres Steuersystem würde weniger Steuerbürger zu Tätern machen.

Friedrich Klank

Dr. Friedrich Klank
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) eingehalten werden. Ein papierloses Büro bereitet damit auch in diesem Zusammenhang keine großen Probleme.

Größere Schwierigkeiten bereiten dagegen ausschließlich elektronisch übermittelte Rechnungen, an die hohe Anforderungen gestellt werden, damit diese – entsprechend der per Post versandten Rechnungen – den Vorsteuerabzug ermöglichen. Davon sind im Übrigen auch solche Unternehmen betroffen, die selbst nicht über ein digitales Belegwesen verfügen, sondern eingehende elektronische Rechnungen ausdrucken und in Papierform aufbewahren. Der einfache Versand der Rechnung als Dateianhang einer E-Mail genügt den umsatzsteuerlichen Anforderungen dabei nämlich nicht. Vielmehr muss die Rechnung zumindest mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, die vom Empfänger zu prüfen und gemeinsam mit der Rechnung aufzubewahren ist. Gleiches gilt für Telefax-Rechnungen, bei deren Überstellung ein Computer-Fax beteiligt war.

Neben der Verwendung qualifizierter Signaturen besteht die Möglichkeit, Rechnungen per EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) zu übermitteln, wobei ebenfalls sorgfältig auf die Einhaltung der Vorgaben der Finanzverwaltung geachtet werden muss. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine korrekte Rechnung – im Zweifelsfall im Papierformat – anzufordern, da sonst im Rahmen einer Betriebsprüfung erhebliche Steuerrückzahlungsverpflichtungen drohen.

Spiegelbildliches gilt, wenn eigene Ausgangsrechnungen nur noch auf elektronischem Weg versandt werden sollen. Auch in diesem Fall müssen die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug der Kunden gefährdet wäre. Da die Erstellung der elektronischen Rechnungen mit qualifizierter Signatur von vielen Unternehmen als zu aufwendig empfunden wird, treten inzwischen Dienstleister auf, die Erstellung und Versand an den Kunden übernehmen. Auch hier ist jedoch im Einzelfall zu überprüfen, ob die Vorgehensweise des Dienstleisters den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Besonders zu beachten ist, dass die Rechnungsempfänger bisher nicht verpflichtet sind, elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Ohne die zumindest stillschweigende Billigung des elektronischen Versands durch den Empfänger müssen Rechnungen weiterhin in Papierform ausgestellt werden.

Um spätere Probleme zu vermeiden, ist die Umstellung auf ein papierloses Büro deshalb auch in rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu planen und ordnungsgemäß umzusetzen, da mögliche Effizienz- und Kostenvorteile ansonsten schnell durch steuerliche Nachteile zunichte gemacht werden können.

Alle Steuerzahler

Kein Steuerrabatt bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein

Mit Urteil vom 6. März 2008, Az.: VI R 6/05, hat der BFH seine Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachlohn sowie zur Barlohnnumwandlung fortentwickelt. Die Frage war, ob ein in Form von Warengutscheinen geleistetes Urlaubsgeld als Sachlohn zu behandeln ist, für den die Steuerbefreiung des § 8 Abs. 3 Satz 2 des EStG gilt, oder Barlohn darstellt. Im Streitfall vereinbarten Arbeitgeber und Betriebsrat, dass das tarifvertraglich zustehende Urlaubsgeld von den Arbeitnehmern

als Warengutschrift in Anspruch genommen werden konnte. Der BFH erklärte, dass das in dieser Form zugewandte Urlaubsgeld als Barlohn zu behandeln sei. Die Steuerbefreiung des § 8 Abs. 3 EStG gelte nicht, wenn es nach Wahl des Arbeitnehmers als Geld oder Warengutschein ausbezahlt werden könne. Die Rabattbesteuerung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG setze voraus, dass der Anspruch des Arbeitnehmers originär auf Sachlohn gerichtet sei.

Alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag verfassungskonform

Beim Bundesverfassungsgericht war eine Verfassungsbeschwerde anhängig, mit der die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und damit die Abschaffung des Solidaritätszuschlags erreicht werden sollte, weil dieser ursprünglich nur für einen begrenzten Zeitraum eingeführt worden war. Da diese Zuschlagsteuer nun schon seit geraumer Zeit gilt und ein Ende nicht in Sicht ist, lag aus Klägersicht ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.2.2008 (Az.: 2 BvR 1708/06) die Verfas-

sungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen, da man keinen Gesetzesverstoß sah. Steuerbescheide werden aufgrund dieses Beschlusses künftig keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr enthalten. Wer seinen Bescheid dennoch offen halten will, muss Einspruch und gegebenenfalls auch Klage einlegen. Da das Gericht den Beschluss nicht begründet hat, hat der Bund der Steuerzahler bereits angekündigt, weitere Musterverfahren zu unterstützen.

Alle Steuerzahler

BGH: Globalzession ist grundsätzlich insolvenzfest

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 29.11.2007 (Az.: IX ZR 30/07) entschieden, dass Globalzessionsverträge auch hinsichtlich zukünftig entstehender Forderungen grundsätzlich insolvenzfest sind. Die Globalzession ist ein verbreitetes Sicherungsmittel, bei dem sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Lieferung und Leistung an den Kreditgeber abgetreten werden. Insbesondere im Falle der Insolvenz des Schuldners stehen diese dann dem Kreditgeber vorrangig als Haftungsmasse zur Verfügung.

Zunächst vertraten sowohl das OLG Karlsruhe als auch das OLG München die Ansicht, dass die im Rahmen einer Globalzession abgetretenen Forderungen der letzten drei Monate vor Insolvenzantrag anfechtbar seien, weil es insoweit an der hinreichenden Bestimmung fehle. Der BGH hat nun mit seinem Urteil eine gegenteilig lautende Entscheidung des LG Berlin bestätigt. Zunächst bekräftigte er, dass es für die Anfechtbarkeit nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der Globalzession zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ankommt, weil

entscheidend ist, wann die rechtliche Wirkung, nämlich das Entstehen der von der Globalzession erfassten Forderung, eintritt.

Die Globalzession ist unanfechtbar, wenn bereits bei deren Abschluss das dingliche Geschäft vollzogen und die schuldrechtliche Seite derart konkretisiert ist, dass die abgetretenen zukünftigen Forderungen jedenfalls bestimmbar sind. Anderenfalls wäre die Globalzession als Sicherungsmittel wertlos. Die Insolvenzzordnung ist von dem Grundgedanken geprägt, dass vor allem solche Sicherheiten im Rahmen der Insolvenz anfechtbar sein sollen, die – anders als die Globalzession – nachträglich bestellt werden.

Abgelehnt hat der BGH die Ansicht, wonach die Globalzession wie ein wiederkehrendes Bargeschäft zu betrachten und schon deshalb nicht anfechtbar sei. Das Stehen lassen eines Kredits sei wirtschaftlich weniger als die Leistung des Schuldners, nämlich die Abtretung der Forderung. Insoweit fehle es an der notwendigen Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung.

Sozialversicherung

Unterschätztes Thema: Die Künstlersozialabgabe

Seit 1983 sind selbständige Künstler und Publizisten über die Künstlersozialversicherung obligatorisch in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eingebunden. Die Versicherten tragen allerdings nur die Hälfte des Beitrags selbst. Die andere Hälfte wird durch die Künstlersozialkasse mittels der Künstlersozialabgabe und eines Bundeszuschusses beigesteuert.

Die Künstlersozialabgabe ist von allen Unternehmen, Betrieben, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, eingetragenen Vereinen und anderen Personengemeinschaften zu zahlen, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler und Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten, und somit durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Es sind aber auch Unternehmen betroffen, die für eigene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten zur Erstellung und Gestaltung von Produkten, Geschäftsberichten, Katalogen, Prospekten, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikeln und dergleichen erteilen.

Die Höhe der Künstlersozialabgabe bemisst sich nach der Summe der Entgelte, die ein abgabepflichtiges Unternehmen im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet hat. Davon ist ein jedes Jahr neu festgelegter Abgabensatz zu entrichten. Der Abgabensatz für das Jahr 2008 beträgt 4,9%. Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Unternehmer müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren bei der Künstlersozialkasse teilnehmen. Mit Wirkung vom 15.6.2007 überwacht die Deutsche Rentenversicherung die Zahlung der Künstlersozialabgabe. Dies geschieht u. a. im Rahmen regelmäßiger Betriebsprüfungen als auch durch gezieltes Anschreiben.

Abgabepflichtige sind verpflichtet, Auskunft über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erforderlichen Tatsachen zu geben und sämtliche dafür relevanten Unterlagen vorzulegen.

Alle Steuerzahler

Firmen-Kfz: Nutzung für andere Einkunftsarten

Die private Kraftfahrzeugnutzung eines betrieblichen Kfz lässt sich – sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird – als Entnahme pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises multipliziert mit der Anzahl der Kalendermonate der Nutzung ansetzen.

Hierdurch sind sämtliche Privatfahrten abgegolten. Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 26.4.2006, Az.: X R 35/06 entschieden, dass die Nutzung eines betrieblichen Kfz zur Erzielung von anderen Einkünften nicht durch die Bewertung der privaten Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung abgegolten ist. Dies bedeutet, dass der Nutzungswert des Kfz insoweit zusätzlich zu erfassen ist.

Die OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 14/2008 vom 9.4.2008, will allerdings von der Besteuerung einer zusätzlichen Entnahme in Höhe der anfallenden Selbstkosten absehen, soweit diese Aufwendungen bei keiner anderen Einkunftsart steuermindernd abgezogen werden. Auch soll die neue Rechtsprechung gemäß der OFD erst ab dem Veranlagungszeitraum 2007 angewandt werden, da sie im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungsauffassung stehe.

Alle Steuerzahler

KV-Beiträge greifen auch bei Direkt- lebensversicherung

Mit Beschluss vom 7. April 2008 (1 BvR 1924/07) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die ab 1.1.2004 geltende Regelung, wonach die als Kapitaleistung erbrachte Direktversicherung nunmehr uneingeschränkt der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, auch wenn eine einmalige Kapitalzahlung von Anfang an oder vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart wurde, nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Bis zur Gesetzesänderung waren einmalige Kapitaleistungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beitragsfrei.

Alle Steuerzahler

Abschaffung des Abzugs privater Steuerberatungskosten verfassungswidrig?

Seit 2006 dürfen private Steuerberatungskosten nach dem geltenden Einkommensteuergesetz nicht mehr als Sonderausgabe abgezogen werden (vgl. hierzu und zur notwendigen Aufteilung „Wirtschaft & Steuern aktuell“ 2/2008).

Nach Ansicht des FG Niedersachsen ist die Regelung nicht zu beanstanden, da der Steuerpflichtige nicht verpflichtet sei, sich beraten zu lassen; zudem hätte nach § 89 AO die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen vielfältig zu unterstützen. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Verwaltung in dem steuerli-

chen Massenverfahren ihre Auskunft- und Beratungspflichten in jedem Einzelfall wirklich umfassend erfüllen kann.

Dem BFH wurde jetzt in dem Verfahren X R 10/08 die Frage vorgelegt, ob die Neuregelung mit der Verfassung vereinbar ist. In Anbetracht der Komplexität des Steuerrechts wird dies in der Literatur weitgehend als zweifelhaft angesehen. Bis zu einer Entscheidung des BFH ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide ab dem VZ 2006 diesbezüglich vorläufig (BMF v. 14.4.2008).

Alle Steuerzahler

Vererbbarkeit des verbleibenden Verlustvor- trages nach § 10d EStG ist nicht mehr möglich

Ein Erbe kann – nach einem aktuellen Urteil des Großen Senats des BFH – einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nach § 10d EStG nicht mehr bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Diese Änderung der jahrzehntelangen Praxis resultiert aus der Erwägung, dass die Einkommensteuer personenbezogen wirkt und vom Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit ausgeht.

Da die Vererbbarkeit eines Verlustvortrages 45 Jahre lang vom BFH und der Finanzverwaltung anders praktiziert worden ist, gewährt der BFH Vertrauensschutz. Die neue ungünstige Rechtsprechung ist faktisch vergleichbar mit einer Gesetzesänderung und daher erst auf Erbfälle anwendbar, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten. Der Beschluss wurde am 12.3.2008 bekannt gemacht. Bei Todesfällen ab dem 13.3.2008 sind Verluste danach nicht mehr übertragbar. Die Finanzverwaltung plant, diesen Zeitpunkt bis zum 31.12.2008 zu verlängern.

Die Änderung der Rechtsprechung hat gravierende Auswirkungen: Noch nicht verrechnete Spekulationsverluste sind künftig nicht mehr verrechenbar. Diese Wirkung verstärkt sich noch unter der Abgeltungsteuer 2009, da negative Kapitaleinkünfte nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar sind.

Noch belastender wirkt sich der Beschluss auf realisierte Aktienverluste aus, die ab dem Jahr 2009 lediglich mit Gewinnen aus Aktien und nicht mit anderen Kapitaleinnahmen ausgleichbar sind.

Ähnliche negative Effekte ergeben sich bei Verlusten aus vermieteten Immobilien oder im Rahmen der Gewinneinkünfte. Hier sollten Verlustvorträge noch zu Lebzeiten realisiert werden. Das gelingt etwa durch Auflösung stiller Reserven oder den Verkauf nicht benötigter Betriebsteile.

Im Rahmen der Übergangsregelung bis zum 12.3.2008 ist die bisherige Verwaltungsauffassung zu beachten, wonach ein Verlustabzug dann zum Tragen kommt, wenn der Erbe durch den Verlust des Erblassers auch tatsächlich wirtschaftlich belastet ist.

Eine Ausnahme besteht auch beim Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG. Die zum Todeszeitpunkt noch nicht ausgeschöpften Verlustvorträge dürfen hier von den Rechtsnachfolgern verwendet werden. Die Erben können sie mit anschließenden positiven Einkünften aus dem gleichen Modell im Verhältnis ihrer Erbquote verrechnen.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Gebäude werden häufig sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für umsatzsteuerfreie Zwecke genutzt. Bei solchen gemischt genutzten Gebäuden dürfen nur diejenigen Vorsteuern abgezogen werden, die mit der umsatzsteuerpflichtigen Nutzung in Verbindung stehen, was regelmäßig eine Aufteilung notwendig macht.

Bei Erhaltungsaufwendungen für das Gebäude muss soweit möglich eine direkte Zuordnung zu den verschiedenen Gebäudeteilen vorgenommen werden. Nur bei Aufwendungen für Allgemeinflächen (z. B. Treppenhaus) ist ein Aufteilungsschlüssel anzuwenden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll dies analog auch für Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten. Dieser Rechtsauffassung

steht jedoch die Ansicht des BFH entgegen, der für Anschaffungs- und Herstellungskosten in einem Urteil vom 22.11.2007 erneut die generelle Anwendbarkeit eines Aufteilungsschlüssels ohne Vorwegzurechnung bestimmter Kostenbestandteile bestätigte. Wie die Finanzverwaltung auf die wiederholte Absage ihrer Rechtsauffassung reagieren wird, bleibt abzuwarten.

Ist eine Aufteilung vorsteuerbelasteter Kosten nicht möglich oder nach Ansicht des BFH nicht geboten (bei Anschaffungs- und Herstellungskosten), ist ein entsprechender Aufteilungsschlüssel festzulegen. Bei Gebäuden lässt die deutsche Finanzverwaltung dabei ausschließlich einen Flächenschlüssel zu. Der alternativ denkbare Umsatzschlüssel wird

strikt abgelehnt, obwohl nach EU-Recht eine Anwendbarkeit zulässig ist. Allerdings kann der Umsatzschlüssel insbesondere dann einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn die Umsatzverteilung nicht konstant ist, da dann regelmäßige Vorsteuerkorrekturen notwendig werden.

Die unterschiedlichen Ansichten des BFH, der deutschen Finanzverwaltung und des EU-Rechts bei der Vorsteueraufteilung machen es Unternehmern nicht gerade leicht, den günstigsten Weg zu ermitteln. Die Entscheidung, welche Vorgehensweise die günstigste ist, kann nur auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Alles unklar mit der Erbschaftsteuer



Georg Mair
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Bei dem durch das Bundesverfassungsgericht erzwungenen Projekt „Erbschaftsteuerreform“ gibt es auch 18 Monate nach der Entscheidung mehr Unklarheiten als Gewissheiten für alle Betroffenen. Die Unklarheiten beziehen sich dabei vorrangig noch nicht einmal auf die Regelungen zur Berechnung der Erbschaftsteuer im engeren Sinne, sondern auf die Vorschriften zur Bewertung der einzelnen Vermögensarten. Hierfür hat das BVerfG den Bewertungsmaßstab „gemeiner Wert“ = Verkehrswert angeordnet. Für das Grundvermögen hat die Bundesregierung einen neuen Abschnitt 6 in das Bewertungsgesetz aufgenommen, der den gemeinen Wert konkretisieren soll. Hierzu sind noch zwei Verordnungen geplant, die Näheres zur Bewertung des Grundvermögens und des

land- und forstwirtschaftlichen Vermögens regeln. Für die verschiedenen Grundstücksarten werden dort unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgeschrieben, für die aber teilweise erst noch die Voraussetzungen außerhalb der Steuerverwaltung geschaffen werden müssen: Für die Bodenwerte sollen flächendeckend die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse gelten. Diese Werte werden aber bisher von den Ausschüssen nur für Bauland und zum Teil für landwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt. Für Bauerwartungs- und Rohbauland müssen zukünftig Richtwertzonen gebildet werden, die mit „lagetypischen“ Werten versehen werden sollen. Auch beim Vergleichsverfahren sollen die Gutachterausschüsse zukünftig bei den Vergleichskaufpreisen mitwirken.

Die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen (Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) soll zukünftig rechtsformneutral zum Verkehrswert erfolgen. Hierfür ist als Rechtsgrundlage eine Verordnung geplant, die von der Bundesregierung als Diskussionsentwurf veröffentlicht wurde (Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung – AntBV BewV). In dieser Verordnung werden u. a. die Grundsätze für eine vereinfachte Unternehmensbewertung nach der Ertragswertmethode geregelt. Die

Ergebnisse einer Unternehmensbewertung hängen wesentlich vom anzuwendenden Kapitalisierungszinssatz ab; daher plant die Bundesregierung, diesen in der Verordnung festzulegen. Im Diskussionsentwurf wird er aus dem Basiszinssatz von 4,5 % und einem Risikozuschlag in gleicher Höhe mit 9 % vorgegeben. Dieser Zinssatz führt zu einem Kapitalisierungsfaktor von 11,11, der insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in vielen Fällen zu hoch sein dürfte. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf vorgeschlagen, diesen festen Zinssatz zu streichen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sollten ursprünglich Mitte 2008 in Kraft treten. Dies wird wegen der ungeklärten Streitpunkte innerhalb der Koalition nicht mehr möglich sein. Anfang Mai d. J. sind diese Punkte erneut einer Arbeitsgruppe übertragen worden, die bis zur parlamentarischen Sommerpause Kompromisse vorlegen soll. Dies betrifft im Wesentlichen die Einzelheiten zur Nachversteuerung. Erst danach kann das Gesetzgebungsverfahren weitergeführt werden. Somit ist unklar, wann mit verlässlichen Regelungen geplant werden kann. Gelingt es dem Parlament allerdings nicht, bis zum Ende dieses Jahres ein Gesetz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, kann die Steuer nicht mehr erhoben werden.

Steuerlicher Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen muss verbessert werden

Der beschränkte Abzug von **privaten** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird vom Bundesverfassungsgericht seit dem Jahr 1997 für verfassungswidrig gehalten, weil die Höchstbeiträge in den jeweiligen Jahren keinen angemessenen Krankenversicherungsschutz ermöglichen. Beim Bundesverfassungsgericht ging es um einen Freiberufler, der rund 18.400 Euro für die private Krankenversicherung seiner achtköpfigen Familie zahlte. Insgesamt machte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 33.700 Euro geltend, von denen sich nur rd. 10.140 Euro auswirkten. Dies ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil der gewährte Abzug die Beiträge nicht ausreichend erfasst, um der Familie eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleiben die

Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar.

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums umfasst auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall. Daher muss eine hinreichende steuerliche Freistellung der dafür erforderlichen Beiträge erfolgen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Insbesondere ist für die Krankheitsabsicherung der Kinder überhaupt keine Entlastung vorgesehen.

Die derzeitigen Höchstbeträge sind auch nicht durch eine Typisierung im einkommensteuerlichen Massenverfahren gerechtfertigt. Im Rahmen der Neuordnung, spätestens ab dem Jahr 2010, muss beim Abzug von Sonderausgaben klargestellt werden, welcher Anteil des Höchstbetrags vorrangig für existenznotwendige Kranken-

und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht. Steuerlich muss es zur Verschonung des Existenzminimums auf dem Niveau von gesetzlich krankenversicherten Steuerpflichtigen und Sozialhilfeempfängern kommen.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den angemessenen Abzug der **gesetzlichen** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht geprüft hat, muss die Abzugsmöglichkeit dieser Beiträge generell überprüft werden.

Auch sieht das Bundesverfassungsgericht keine hinreichende steuerliche Entlastung durch den Abzug sonstiger Vorsorgeleistungen mit einem Höchstbetrag von 2.400 Euro für Selbständige und 1.500 Euro für Arbeitnehmer.

Unternehmen

„Gespaltene Beitragspflicht“ der Gesellschafter eines geschlossenen GbR-Immobilienfonds

Von Gesellschaftern einer Personengesellschaft kann ein Nachschuss zum Ausgleich einer durch Verluste verminderten Einlage nur auf der Grundlage einer Regelung im Gesellschaftsvertrag, welche Ausmaß und Umfang der möglichen zusätzlichen Belastung erkennen lässt, eingefordert werden. Das hatten wir in der Ausgabe Nr. 5/2007 bereits berichtet. Danach sind insbesondere solche Regelungen unwirksam, welche die Begründung von Nachschusspflichten aufgrund eines nicht einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulassen, ohne einen Höchstbetrag für die nachträgliche Inanspruchnahme zu beziffern.

Mit Urteil vom 5.11.2007 (BGH II ZR 230/06) und Beschluss vom 3.12.2007 (BGH II ZR 36/07) hat der BGH die Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine sog. „gespaltene Beitragspflicht“ näher konkretisiert. Diese liegt vor, wenn der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter dazu verpflichtet, zum einen eine betragsmäßig festgelegte Einlage zu erbringen und zum anderen laufende Beiträge zu leisten, deren Bemessung und Einforderung der Geschäftsführung obliegt. Streng genommen begründen diese Klauseln also keine

Nachschusspflicht in dem genannten Sinne. Die dazu ergangene Rechtsprechung ist insoweit nicht übertragbar.

Beiden Entscheidungen liegen Klagen von Fonds gegen ihre Gesellschafter auf Zahlung von laufenden, im Moment des Beitritts nicht bezifferten Einlagen zugrunde. Die relevanten Gesellschaftsvertragsklauseln beider Fonds sind identisch. Danach waren die Anleger verpflichtet, über ihre betragsmäßig festgelegte Einlageleistung hinaus „anteilig Einzahlungen aufzubringen, sofern der (durch den Fonds) erwirtschaftete Überschuss nicht für die Bedienung der Darlehen ausreicht.“ Obwohl an anderer Stelle der Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufzunehmenden Fremdmittel beziffert wurde, ist diese Klausel nach Ansicht des BGH unwirksam, weil keine der in diese Überschussrechnung einfließenden Positionen ziffernmäßig bestimmt bzw. wenigstens bestimmbar sei.

Dennoch bejaht der BGH in beiden Fällen einen Zahlungsanspruch der Fonds. In seinem Urteil vom 5.11.2007 kommt der BGH zu diesem Ergebnis, weil er für die Frage der Bestimmbarkeit der laufenden Beiträge

nicht lediglich auf den Gesellschaftsvertrag abstellt, sondern die jeweiligen Beitrittserklärungen, aus denen sich jeweils eine Obergrenze für die laufenden Beiträge ergibt, in seine Betrachtung einbezieht.

In dem mit Beschluss vom 3.12.2007 abgeschlossenen Verfahren lag ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss über die Gesamthöhe der von den Gesellschaftern zu zahlenden laufenden Beiträge vor. Neben diesem einstimmigen Beschluss war eine wirksame Klausel im Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich.

Auch wenn der BGH dies in keiner der Entscheidungen als unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung proklamiert, sollte in der Praxis bei der Regelung von gespaltene Beitragspflichten auf die Festlegung von Obergrenzen unter keinen Umständen verzichtet werden. Soweit lediglich unwirksame Klauseln existieren, kann ein einstimmig gefasster Gesellschafterbeschluss nachträglich eine Beitragspflicht begründen. Das bedeutet, dass ein Gesellschafter, der einem Beschluss zugestimmt hat, auch daran festhalten muss.

Steuern

Ab 2008 ist die Gewerbesteuer die dominierende Unternehmensteuer

Durch die ab 2008 geltende Unternehmensteuerreform wird die Gewerbesteuer für viele Unternehmer zur dominierenden Unternehmensteuer. Wesentliche gewerbesteuerliche Änderungen sind dabei die Senkung der Steuermesszahl auf 3,5 % bei gleichzeitigem Wegfall des Staffeltarifs, die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8, eine umfangreiche Änderung der steuererhöhenden Hinzurechnungsvorschriften sowie der Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer. Die steuerlichen Auswirkungen für die Unternehmer können nur für den jeweiligen Einzelfall ermittelt werden. Dennoch sind folgende pauschale Aussagen möglich:

Für Kapitalgesellschaften ist künftig die Gesamtsteuerbelastung in hohem Maße vom Hebesatz der Gemeinde, in dem sich das Unternehmen befindet, abhängig. Die Unternehmensteuerbelastung vor einer etwaigen Gewinnausschüttung kann variieren zwischen 22,83 % in einer Gemeinde mit einem Hebesatz von 200 % bis zu 32,98 % in München.

Ab 2008 besteht für Gesellschafter von Personengesellschaften die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in vergrößertem Umfang. Dies führt dazu, dass in Gemeinden mit einem Hebesatz bis 380 % die Gewerbesteuer idealtypisch in vollem Umfang auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Sie ist damit keine Belastung mehr für das Unternehmen. Die Gewerbesteuer führt in diesen Fällen nur zu einer anderen Verteilung des Steueraufkommens. Erst in Gemeinden mit höheren Hebesätzen, also insbesondere in Großstädten, wirkt die Gewerbesteuer belastend. Vor diesem Hintergrund wird schon prophezeit, dass einzelne Gemeinden mit derzeit noch niedrigen Hebesätzen diese bis auf das Niveau von 380 % anheben werden. Diese Entwicklung bleibt aber noch abzuwarten.

Problematisch wirken die unterschiedlichen Komponenten der Gegenfinanzierung. Waren bisher nur Dauerschuldzinsen zu 50 % hinzurechnungspflichtig, so existiert nunmehr ein ganzer Katalog von neuen Hinzurechnungstatbeständen. Ertragsstarke Unternehmen mit hohen Zins- oder Pacht aufwendungen, z. B. Handelsunterneh-

men in teuren Innenstadtlagen, sind davon besonders betroffen. Bei diesen Unternehmen kann die Steuerquote extrem ansteigen und den ohnehin schon niedrigen Gewinn komplett verzehren. Dies wird bereits als ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip angesehen, mit der Folge einer möglichen Verfassungswidrigkeit dieser Normen.

Innerhalb einer Firmengruppe wirken gruppeninterne Miet- bzw. Pachtverhältnisse oder auch Darlehensgewährungen grundsätzlich Gewerbesteuer erhöhend. Diese Wirkung kann durch die Begründung einer Organschaft vermieden werden. Auch muss überprüft werden, ob die jeweiligen Verträge innerhalb einer Firmengruppe nicht mehr zentral abgeschlossen werden, sondern direkt durch die Ebene, welche die Wirtschaftsgüter tatsächlich nutzt. Auch eine Verschmelzung von Gesellschaften und damit eine Verringerung der Konzernebenen ist geeignet, solche Gewerbesteuererhöhungen zu vermeiden. In jedem Fall ist zu empfehlen, die gewerbesteuerlichen Neuerungen für die Unternehmen zu analysieren, um Vor- und Nachteile auszuloten.

Unternehmen

Unwirksame Einlagezahlung an eine Komplementär-GmbH zwecks Darlehensgewährung an KG

In der Praxis werden die an die Komplementär-GmbH zu leistenden Stammeinlagen nicht selten an die KG als Darlehen weitergeleitet. Der BGH (U. v. 10.12.2007, Az.: II ZR 180/06) hat jetzt entschieden, dass der Gesellschafter einer Komplementär-GmbH seine Stammeinlageverpflichtung nicht erfüllt hat, wenn die an die GmbH gezahlten Einlagemittel umgehend als Darlehen an die von den Gesellschaftern der Komplementär-GmbH beherrschte KG weitergeleitet werden. Der Einlageverpflichtete muss erneut an die Komplementär-GmbH eine Zahlung leisten. Die Komplementär-GmbH ist im Gegenzug verpflichtet, dem Einlageverpflichteten ihre Darlehensforderung gegen die KG abzutreten.

Der BGH betont in seiner Entscheidung, dass die Komplementär-GmbH und die KG rechtlich selbständige Rechtsträger seien. Sie

könnten daher hinsichtlich der Regeln über die Kapitalaufbringung und -erhaltung selbst dann nicht als Einheit behandelt werden, wenn die Komplementär-GmbH neben der Führung der Geschäfte der KG keine weiteren Tätigkeiten ausübt. Auch die Gläubiger der KG seien auf die Haftungsmasse der Komplementär-GmbH angewiesen. Wird aber die der Komplementär-GmbH gebührende Stammeinlage umgehend als Darlehen an die KG weitergereicht, so hänge die Zahlungsfähigkeit der Komplementär-GmbH von vornherein von derjenigen der KG ab.

In dem entschiedenen Fall wurde durch ein sog. „Hin- und Herzahlen“ gegen das Gebot der Kapitalaufbringung verstoßen. Die absprachegemäße unmittelbare Weiterleitung der Einlage an die KG wurde wie eine Rückgewähr des Kapitals an den Einlageverpflichteten selbst gewertet. Der Einlagever-

pflichtete, der auch Gesellschafter der KG war, wurde durch die Weiterleitung seiner Einlage an die KG mittelbar begünstigt, da er sich dadurch die Aufbringung zusätzlicher Mittel an die KG ersparte.

Im Ergebnis gelten alle Stammeinlagen, die in der Vergangenheit in einem engen zeitlichen Zusammenhang an die KG weitergeleitet wurden, als noch nicht erbracht. Als Orientierung für den zeitlichen Zusammenhang wird ein Zeitraum von ca. 6 Monaten angenommen. In Zukunft soll durch das Gesetz zur GmbH-Reform (MoMiG) geregelt werden, dass in diesen Fällen die Stammeinlage erbracht sein wird, wenn die Vereinbarung über die beabsichtigte Darlehensgewährung vor der Erbringung der Stammeinlage erfolgte und der Rückzahlungsanspruch der GmbH vollwertig ist.

Einheitliche Leistung von Bauleistung und Grundstücks- lieferung: Umsatzsteuerfreiheit und Doppelbelastung

Zum Thema „Umsatzsteuerfreiheit und Doppelbelastung“ liegen inzwischen neue rechtsverbindliche Aussagen vor (BFH-Urteil vom 24.1.2008 V R 42/05, Niedersächsisches FG, Beschluss v. 2.4.2008 – 7 K 333/06, DStR 2008, S. 869).

Die Errichtung eines Einfamilienhauses stellt sowohl den Erwerber als auch den Veräußerer immer wieder vor umsatz- und grunderwerbsteuerliche Probleme.

Bevor das Heim bezugsfähig wird, muss ein Grundstück erworben und bebaut werden. An diese Vorgänge wird die Frage geknüpft, ob die Grundstückslieferung und die Bauleistung eine „einheitliche Leistung“ im umsatzsteuerlichen bzw. im grunderwerbsteuerlichen Sinne darstellen. Die Antwort darauf ist maßgeblich für die Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9a UStG und für eine etwaige Doppelbelastung der Bauleistung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer.

Der BFH hat kürzlich für folgenden Fall Bauleistung und Grundstückslieferung als umsatzsteuerliche einheitliche Leistung bewertet und damit für beides die Umsatzsteuerbefreiung bejaht (BFH-Urteil vom 24.1.2008 V R 42/05):

Eine GmbH schloss mit den jeweiligen Erwerbern einen notariell beurkundeten Kauf- und Bauwerkvertrag. Die Verträge sahen einen Festpreis für die Grundstücks-

lieferung einschließlich der Bauleistungen vor. Dem Erwerber wurde per Klausel die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom Bauplan, Zusatzleistungen zu beziehen, die vom zusätzlichen Einbau von Wänden bis zur Errichtung von Garagen reichte. Davon wurde auch Gebrauch gemacht.

Für den BFH kam es darauf entscheidend an, ob aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die Zusatzleistungen mit der Grundstückslieferung unmittelbar im Zusammenhang stehen. Dies bejahte er. Dabei komme es ihm nicht darauf an, ob die Bauleistung aus grunderwerbsteuerlicher Sicht als einheitlicher Grunderwerbsvorgang angesehen wird, sondern nur, ob dem Erwerber vom Veräußerer die Immobilie gegenüber der „Grundausstattung“ in einem höherwertigen, umfangreicheren oder verbesserten Zustand übergeben wurde und damit die Zusatzleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundstückslieferung stand.

In Fällen hingegen, in denen Grundstückslieferung und Bauleistung umsatzsteuerlich als zwei selbständige Leistungen beurteilt werden, aber grunderwerbsteuerlich als einheitlicher Vorgang, wird nach geltendem Recht Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer für die Bauleistung fällig. Es kommt zu einer Mehrfachbelastung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH ist für die Annahme einer einheitlichen grunder-

werbsteuerlichen Leistung ausreichend, dass Bauunternehmer und Grundstücksverkäufer zusammenwirken, unabhängig von der Kenntnis des Erwerbers.

In der doppelten Belastung sieht das niedersächsische Finanzgericht einen Verstoß gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und wendete sich daher an den EuGH zur Vorabentscheidung über diese Rechtsfrage (Niedersächsisches FG, Beschluss v. 2.4.2008 – 7 K 333/06, DStR 2008, S. 869). Für die EuGH-Richter wird entscheidend sein, ob die grunderwerbsteuerliche Mehrbelastung wie eine Umsatzsteuerabgabe wirkt (Sonderumsatzsteuer). Das FG bejaht dies, da schon die Anti-Doppelbelastungsvorschrift des § 4 Nr. 9a UStG von einer solchen Gleichartigkeit ausgehe. Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH entscheiden wird.

Steuerpflichtigen ist im Hinblick auf die Vorlage beim EuGH zu raten, Einspruch gegen entsprechende Bescheide einzulegen.

Unternehmen

Verdeckte Gewinnausschüttung bei vertragswidriger privater Pkw-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nutzte den der Gesellschaft gehörenden Pkw der Marke Jaguar auch für Privatfahrten, obwohl er hierzu nach dem Anstellungsvertrag nicht berechtigt war. Das Finanzamt wurde im Rahmen einer Außenprüfung auf diesen Sachverhalt aufmerksam und sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH zugunsten ihres Gesellschafters. Den Wert der das steuerliche Einkommen der GmbH erhöhenden Vorteilsgewährung setzte das Finanzamt mit dem lohnsteuerrechtlichen Wert für eine

Privatnutzung durch Arbeitnehmer (1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges x Kalendermonate der Nutzung) an.

Nach Auffassung des BFH, Urteil vom 23.1.2008, Az.: I R 8/06, ist die durch die vertraglich nicht zugelassene Privatnutzung verursachte verdeckte Gewinnausschüttung jedoch nicht mit 1 % des Listenpreises, sondern nach dem Fremdvergleichsmaßstab mit dem gemeinen Wert einschließlich eines angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Vi.S.d.P.:

Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin
www.kampe-pr.de

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft&Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.